

MERKBLATT SOZIALHILFE

Unterstützungen durch den Regionalen Sozialdienst Riggisberg richten sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Die materielle Grundsicherung umfasst den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL).

Der Grundbedarf umfasst folgende Ausgabepositionen

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren
- Kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr 2 Zonen Libero-Abo, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post)
- Unterhaltung und Bildung (z.B. Konzession Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

Nicht inbegriffen sind die Wohnungsmiete, Wohnnebenkosten, Kosten für die medizinische Grundversorgung sowie die situationsbedingten Leistungen.

Wohnungskosten

Für die Berücksichtigung der Kosten gelten die festgelegten Mietzinslimiten (siehe Rückseite).

Medizinische Grundversorgung

Die Grundversorgung beinhaltet die Deckung der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung (Grundversicherung) gemäss KVG sowie der Selbstbehalte und Franchisen (Höhe der Franchise grundsätzlich bei Fr. 300.00).

Die situationsbedingten Leistungen (SIL) enthalten z.B.

- Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen
- Fremdbetreuung von Kindern
- Schule und Erstausbildung

Eine weitere Leistung ist die **Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige (IZU)**

Während der Zeit, in der Sie finanziell unterstützt werden, sind folgende Punkte zwingend zu beachten:

Mietzinse

Der Regionale Sozialdienst Riggisberg kommt nur für Mieten im ortsüblichen Durchschnitt auf. Der Begriff „ortsüblicher Durchschnitt“ bedeutet die nachfolgenden, verbindlichen Mietzinslimiten (Monatsmiete exkl. Nebenkosten):

| | | |
|---------------------|-----|----------|
| 1-Personenhaushalt | Fr. | 980.00 |
| 2-Personenhaushalt | Fr. | 1'140.00 |
| 3-Personenhaushalt | Fr. | 1'360.00 |
| 4-Personenhaushalt | Fr. | 1'470.00 |
| 5-Personenhaushalt | Fr. | 1'540.00 |
| 6 und mehr Personen | Fr. | 1'790.00 |

Nebenkosten werden in der Regel nach effektivem Aufwand übernommen. Sind diese nicht ausgeschieden, werden 13% der Miete als Nebenkosten berechnet.

Die Kosten für Garagen/Abstellplätze werden nicht ins Budget aufgenommen. Bei bereits laufenden Mietverhältnissen werden die Mietzinslimiten auf den nächstmöglichen Kündigungstermin angewendet.

Bei voneinander unabhängigen Mehrpersonenhaushaltungen wird die Limite nach Anzahl Personen gewählt, wobei die Limite durch die Anzahl Personen zu teilen ist. **Beispiel:**

3 Personen leben unabhängig voneinander im selben Haushalt (WG). Eine Person wird unterstützt. Die Mietzinslimite für einen 3-Personenhaushalt beträgt Fr. 1'362.00 Für die zu unterstützende Person wird somit maximal $\frac{1}{3}$ von 1'362.00 angerechnet.

Hausrat- und Haftpflichtversicherung

Der Sozialdienst übernimmt die Versicherungsprämien im effektiven Betrag, jedoch maximal bis zu folgenden Beträgen:

| Unterstützungseinheit | Versicherungssumme Hausrat | Jahresprämie für Hausrat inkl. Privathaftpflichtversicherung |
|-----------------------|----------------------------|--|
| Einzelperson | Fr. 30'000.00 | Fr. 225.00 |
| pro weitere Person | Fr. 10'000.00 | Fr. 50.00 |
| Maximalbetrag | | Fr. 525.00 |

Die in der obenstehenden Tabelle aufgeführten Maximalbeträge basieren betreffend Hausrat auf folgenden Versicherungsbedingungen:

- mit Feuer, Wasser, Einbruch, Beraubung, Diebstahl am Standort
- ohne einfachen Diebstahl auswärts
- Selbstbehalt Fr. 200.00

Zahnbehandlungen

Ausser in Notfällen ist vor jeder Behandlung einen Kostenvoranschlag zu verlangen. Dieser soll auch über das Behandlungsziel Auskunft geben. Ohne vorherige Kostengutsprache durch die Sozialdienste werden nur Notfallbehandlungen übernommen. Anträge für umfassende Zahnbehandlungen werden nur aufgrund detaillierter Kostenvoranschläge für eine einfache und zweckmässige Behandlung geprüft und allenfalls übernommen.

Krankenkasse

Die Prämien für die obligatorische Grundversicherung der Krankenkasse (KVG) werden bis zu einem jährlich festgelegten Maximalbetrag übernommen. Der Sozialdienst bezahlt der Krankenversicherung die ganze Prämie und verrechnet den Anteil, welcher den Maximalbetrag übersteigt, via Abzug im laufenden Budget.

Ist ein Wechsel des Versicherungsmodells nicht möglich und liegt die obligatorische Grundversicherung über dem Maximalbetrag, finanziert der Sozialdienst die effektive Prämie bis zum nächstmöglichen Wechseltermin.

Die Prämien der Zusatzversicherung (VVG) werden von der Sozialhilfe nicht übernommen (Ausnahme: Zahnversicherungen für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr). Der Sozialdienst bezahlt die Prämie in diesem Fall ebenfalls direkt an die Versicherung und verrechnet den entsprechenden Betrag im laufenden Budget.

Medizinische Hilfsmittel/Brillen

Es werden nur ungedeckte Kosten für ärztlich verordnete Hilfsmittel und nach vorgängig eingeholter Kostengutsprache übernommen. Auch hier werden ausschliesslich einfache und zweckmässige Ausführungen/Hilfsmittel bewilligt.

Drogenentzugs- und andere Therapien

Für Drogentherapien müssen dem Regionalen Sozialdienst Riggisberg ausführliche und umfassende Anträge unterbreitet werden. Vor Erteilung von Kostengutsprachen für Therapien wird die mögliche Kostenbeteiligung der Verwandten nach Art. 328 ZGB geprüft. Dieses Vorgehen wird auch für andere Therapieaufenthalte angewandt, soweit diese nicht medizinisch indiziert sind.

Ausserordentliche Auslagen

Auslagen, die nach Vorgaben der SKOS nicht im Monatsbudget vorgesehen sind, werden nur nach vorher eingeholter Kostengutsprache übernommen.

Originalrechnungen / Mahnkosten

Mahnkosten können nicht durch den Regionalen Sozialdienst Riggisberg getragen werden. Es muss immer die Originalrechnungen dem Sozialdienst Riggisberg zugestellt werden. Falls die Rechnung bereits fällig war, muss der Mahnstopp selbständig eingegeben werden.

REGIONALER SOZIALDIENST RIGGISBERG

Ort Datum Unterschrift

Antragssteller/in _____

Lebenspartner/in _____